Satzung der

Bücherfreunde Reinbek e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen **Bücherfreunde Reinbek e.V.** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Reinbek. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2003.

§2 Zielsetzung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich die Förderung des Lesens, des Umgangs mit neuen Medien und neuen Kulturtechnologien sowie der Medienpädagogik zum Ziel. Insbesondere die materielle und ideelle Unterstützung der öffentlichen Stadtbibliothek in Reinbek, mit ihrer Nebenstelle in Neuschönningstedt, ist eine Aufgabe des Vereins. Er unterstützt in diesem Sinne die kulturelle Zielsetzung der genannten Bibliotheken, insbesondere deren Bemühen um die Lesekultur von Kindern und Jugendlichen zu fördern, z. B. durch Vorträge, Ausstellungen, Diskussionen, Seminare und weitere Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung der Mitglieder.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss durch den Verein bei erheblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Die Mitgliedschaft kann vier Wochen zum Jahresende gekündigt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die a) Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden / Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden / Vorsitzenden
- 3. Kassenwart/ Kassenwartin

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Je zwei (2) Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt und vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen und führt über seine Sitzungen Protokoll. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand hat im Übrigen in dieser Form und Frist jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragt. Der Versammlungstermin ist auf einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats nach Antragstellung anzuberaumen. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes sowie deren Genehmigung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Beitrages
- Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse
- Bestimmung über die Grundlage und inhaltliche Ausrichtung des Programms
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§8 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sie müssen mit der Einladung versandt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt werden. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadtbibliothek Reinbek zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und in der Satzung aufgeführte Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist durch Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins am 20.02.2003 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung tritt mit der Mitgliederversammlung vom 29.11.2005 in Kraft.